

Verkehr mit Saatgut.

Nach einer heute verkündeten Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den Ministern des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 26. d. kann für das Saatgut im Sinne des § 5 der Ministerialverordnung vom 22. Juli d. J. der Besitzer auf Grund des der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt vorzulegenden Angebotes des Käufers außer dem mit der Verordnung vom 12. Juli 1915 festgesetzten Uebernahmepreis bis 15. November 1915 bei Wintergetreide und bis 15. April 1916 bei Sommergetreide oder Wechselweizen einen Zuschlag bis zu 6 Kronen für den Meterzentner beanspruchen.